

**VORAB PER E-MAIL!
DURCH BOTEN!**

An die
Senatsverwaltung
Inneres und Sport
Herrn Dr. Ehrhart Körting
Klosterstraße 47

10179 Berlin

Berlin, 04. Mai 2010

Entwurf von Ausführungsvorschriften über die Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten zum Tragen von Dienstkleidung
- Beteiligungsvorlage nach § 83 LBG vom 6. 4. 2010 -

Sehr geehrter Herr Senator,

zu dem übersandten Entwurf von Ausführungsvorschriften über die Verpflichtung der Beamtinnen und Beamten zum Tragen von Dienstkleidung nehmen wir nach § 83 des Landesbeamtengesetzes – LBG – Gelegenheit zur Stellungnahme, und zwar:

Nr. 1 – Absatz 1 – Überschrift –

Für die Abkehr von der bisherigen Einleitung mit dem Bezug auf die Laufbahnzugehörigkeit und auf Ämter, die keiner Laufbahn angehören, fehlt in der Vorlage eine Begründung.

Nachdem die im Landesbeamtengesetz verwendeten Begriffe der Beamtinnen und Beamten in die Ausführungsvorschriften übernommen worden sind, sind neben den „Dienstkleidungsträgern“ auch die „Dienstkleidungsträgerinnen“ zu benennen.

Nr. 1 – Absatz 1 – Buchstabe b –

Der Zusatz („sowie des mittleren Dienstes, soweit sie mit Sicherheitsaufgaben betraut sind,“) lässt Zweifel über den Geltungsbereich der Vorschrift aufkommen. Zunächst stellt sich die Frage, ob nur die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet werden sollen, die mit Sicherheitsaufgaben betraut sind. Die Beamtinnen und Beamten, die bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden des Landes Ordnungsaufgaben wahrnehmen, wären zum Beispiel von der Formulierung nicht erfasst.

Durch den Wegfall des „Gerichtsmeisterdienstes“ wären die Beamtinnen und Beamten bei den Gerichten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Senatorin für Justiz möglicherweise nicht erfasst, da dort nicht alle Beamtinnen und Beamten Angehörige des Justizwachtmeisterdienstes sind. Die in den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden nach der Organisationsreform den Geschäftsstellen bzw. Serviceeinheiten dienstlich zugewiesenen Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes wären nach der Vorlage nicht mehr Dienstkleidungsträgerinnen sowie Dienstkleidungsträger. Gleiches gilt für die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die bei der Senatsverwaltung für Justiz in der Justizwachtmeisterei (fast nur) andere Aufgaben als Sicherheitsaufgaben wahrnehmen. Der bisherige Bezug auf die Laufbahnzugehörigkeit stellte sicher, dass alle Dienstkräfte des Justizwachtmeisterdienstes zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind.

Die Ausweitung der Tragepflicht auf den mittleren Dienst an dieser Stelle wirft zudem Fragen auf. Sind zum Tragen von Dienstkleidung die Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes künftig verpflichtet? Werden auch Angehörige anderer Laufbahnen des mittleren Dienstes zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet? Bezieht sich die neue Regelung nur auf die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden oder sind allgemein Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes der Berliner Verwaltung zum Tragen einer Dienstkleidung verpflichtet, wenn sie Sicherheitsaufgaben wahrnehmen? In vielen Dienststellen des Landes Berlin nehmen Beamtinnen sowie Beamte Sicherheitsaufgaben wahr, sodass der verpflichtete Personenkreis näher zu bestimmen wäre. Oder kann davon ausgegangen werden, dass nur die Angehörigen des mittleren Dienstes gemeint sind, die im Wege des Aufstiegs aus dem Justizwachtmeisterdienst hervorgegangen sind?

Den Begriff „Sicherheitsaufgaben“ bitten wir durch die Worte „Aufgaben des Vollzugsdienstes“ zu ersetzen, um die Bannbreite der dienstlichen Aufgaben tatsächlich zu erfassen.

Nr. 1 – Absatz 1 – Buchstabe c –

Einen „Aufsichtsdienst an Justizvollzugsanstalten“ gibt seit fast zwanzig Jahren nicht mehr. Nach der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten (JVollzLVO) sind in den Justizvollzugseinrichtungen Beamtinnen und Beamte des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten tätig. Die Ausführungsvorschriften sind entsprechend zu ändern.

Da für es keine Laufbahnverordnung für die Beamtinnen und Beamten des gehobenen allgemeinen Vollzugsdienstes an Justizvollzugsanstalten gibt, ist eine Formulierung zu wählen, die alle Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes umfasst.

Neu in den Kreis der zum Tragen der Dienstkleidung verpflichteten Beamtinnen und Beamten sollen die Dienstkräfte des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten aufgenommen werden. Es ist zutreffend, dass diese Beamtinnen und Beamten Vollzugsaufgaben als besondere Beamtengruppe wahrnehmen und Justizvollzugskräfte (§ 107 LBG) sind. Dennoch bitten wir um Konkretisierung der Tragepflicht, da die Beamtinnen und Beamten des Krankenpflegedienstes an Justizvollzugsanstalten zumeist in Dienstbereichen tätig sind, die sie zum Tragen einer Schutzkleidung verpflichten.

Nr. 1 – Absatz 1 – Buchstabe e –

Die Differenzierung nach Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei mit und ohne polizeiliche Aufgaben erschließt sich uns nicht. Wir bitten um ergänzende Angaben.

Nr. 1 – Absatz 1 – Buchstabe g –

Neben den Dienstkräften im allgemeinen Ordnungsdienst sind bei den bezirklichen Ordnungsämtern Beamtinnen und Beamte auch im Parkraumüberwachungsdienst tätig. Diese werden bereits mit Dienstkleidung ausgestattet. Wir bitten um Überprüfung.

Nr. 1 – Absatz 2 –

Die vorgesehene Regelung bitten wir um die Buchstaben b) und c) zu erweitern, da auch innerhalb der Berliner Justiz ein offensichtliches Bedürfnis dafür besteht.

Nr. 1 – Absatz 3 – Satz 1 und Satz 2 -

Eine derartige Verpflichtung bedarf der Begründung, und zwar insbesondere die Notwendigkeit zur „Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse“.

Nr. 2

Gleichzeitig mit den Ausführungsvorschriften zu § 70 Satz 2 LBG muss von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport die Verwaltungsvorschrift nach § 70 Satz 3 LBG mit den Grundsätzen erlassen werden, die für alle Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger gelten sollen. In den vergangenen Jahren haben sich so unterschiedliche Regelungen entwickelt, die den Erlass der gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsvorschriften zwingend machen. Wir bitten um unverzügliche Vorlage eines Entwurfs einer derartigen Verwaltungsvorschrift nach § 83 LBG.

Nr. 3 – Absatz 1 -

Dienstkleidungsträgerinnen und Dienstkleidungsträger können nach uns nicht im Wortlaut bekannten Entscheidungen die Einrichtungen des ÖPNV – ohne S-Bahn – kostenlos nutzen. Die Beamtinnen und Beamten befinden sich bei der Nutzung der BVG nicht mehr im Dienst. Sie sind auf dem Wege zum oder vom Dienst. Die Regelungen über die Tragepflicht (-möglichkeit) sind auf diese Fälle ausdrücklich zu erweitern, um für alle Beteiligten die nötige Rechtssicherheit sowie Umsetzungsvoraussetzungen zu schaffen.

Wir bitten um Erörterung nach § 83 LBG.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Jetschmann
-Landesvorsitzender-